

Stellungnahme zur Initiative der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb

"Collective bargaining agreements for self-employed – scope of application of EU competition rules"

Der Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V. mit aktuell gut 6.000 Vereinsmitgliedern organisiert branchenübergreifend Soloselbstständige und kleine Unternehmen. Die von der EU-Kommission geplante Initiative, die "Collective Bargaining agreements for self-employed" zu erlauben und insoweit den Artikel 101(1) TFEU außer Kraft zu setzen, hat weitreichende Auswirkungen auf unsere Mitglieder und die gut 100.000 Mitglieder der rund 30 Berufsverbände, mit denen wir im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände kooperieren.

Wir haben Sympathie dafür, dass die Kommission – wie sie in ihrer Pressemitteilung vom 03.12.2020 schreibt –, Mitarbeitern von Plattformen für "Essenslieferungen, Fahrtdienste, Haushaltsdienstleistungen oder Textarbeit" Rechtssicherheit in Hinblick auf Kollektivverhandlungen einräumen möchte. Wir glauben, dass es ähnliche Probleme auch in anderen Bereichen gibt, insbesondere wo staatliche Stellen und Medienunternehmen direkt oder indirekt Arbeitsbedingungen und Honorare festlegen.

Wir sehen aber in der praktischen Umsetzung viele Probleme, die unter Beteiligung von Betroffenen aus allen Branchen (nicht nur Plattformarbeiter!) und ihren Interessenvertretern sehr genau abgewogen werden müssen.

Die ganz überwiegende Zahl der Selbstständigen und auch der Soloselbstständigen in der EU erhalten angemessene Honorare, sind gerne und freiwillig selbstständig. Die Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass ihre Selbstständigkeit in Frage gestellt wird, ihre Auftraggeber sich zusätzlicher Rechtsunsicherheit ausgesetzt sehen oder sich ihre Honorare auf das Niveau von Mindesthonoraren reduzieren, die von anderen ausgehandelten werden.

Wir teilen den Wunsch der Kommission nach mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung des Artikels 101(1) TFEU. Allerdings zeigt schon die Fallunterscheidung mit vier Optionen für den Geltungsbereich (Plattformen, zusätzlich Firmenkunden ab bestimmter Größe, alle Soloselbständigen ohne bzw. mit Freiberuflern), dass eine Abgrenzung sehr schwierig ist und die Tendenz besteht, dass sich die Regelung dann keineswegs – wie von der Kommission kommuniziert – nur auf prekär beschäftigte Plattformarbeiter bezieht, sondern wohl sehr schnell auf alle Soloselbstständigen erweitert würde.



Fast alle Aufträge werden im B2B-Umfeld über das Internet vergeben. Der Begriff einer digitalen Plattform ist äußerst unscharf und wäre allenfalls in Verbindung mit einer Positivliste akzeptabel, andernfalls erhöht sich die Rechtsunsicherheit durch eine solche Abgrenzung erheblich. Bei Firmenkunden mit einer bestimmten Mindestgröße stellt sich die Frage, wie damit umgegangen wird, dass die Firmen ihre Aufträge meist nicht direkt vergeben, sondern über Vermittler und Subauftragnehmer ganz unterschiedlicher Größe. Am anderen Ende der Skala stehen Einzelunternehmer, die oft nur schwer von Konsumenten zu unterscheiden sind und deren Marktmacht durchaus auch kleiner sein kann als die eines Soloselbstständigen. Das Ausnehmen von Freiberuflern krankt ebenfalls – wie die Kommission selbst schon einräumt – an EU-weit einheitlichen Definitionen. Sie unterscheidet in letzter Konsequenz Selbstständige in solche erster und zweiter Klasse.

Wir halten es für bedenklich, wenn zu der Vielzahl an Fallunterscheidungen, die Selbstständige und ihre Auftraggeber schon jetzt zu beachten haben und die weitreichende rechtliche und steuerliche Konsequenzen haben, nun noch eine weitere tritt, denn diese erhöht die Rechtsunsicherheit weiter. Schon jetzt ist absehbar, dass viele Branchen sich mit guten Gründen dafür einsetzen werden, von der Initiative ausgenommen zu werden. Das wird die Komplexität der Fallunterscheidung und damit die Rechtsunsicherheit weiter erhöhen.

Viele Selbstständige sind schon jetzt auf freiwilliger Basis in Form von Berufsverbänden organisiert. Diese schaffen durch Honorarumfragen, Honorarrechner sowie individuelle Beratung Transparenz darüber, welche Höhe branchenüblich und kostendeckend ist, insbesondere auch um sicherzustellen, dass durch das Honorar neben den Lebenshaltungskosten auch die Kosten der sozialen Sicherung abgedeckt werden. Auch ermöglichen sie ihren Mitgliedern die Vernetzung und Kommunikation. Eine Klarstellung, dass solche bewährten Angebote rechtssicher erbracht werden können, ist auf jeden Fall wünschenswert.

Sollten auch kollektive Verhandlungen erlaubt werden, ist unbedingt sicherzustellen, dass diese auch durch die bestehenden Berufsverbände durchgeführt werden können, ohne hierfür hohe Eintrittsbarrieren zu schaffen.

Kollektive Verhandlungen durch Kammern und andere Organisationen mit Pflichtmitgliedschaft lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Wenn das Regelungsziel darin besteht, einen Missbrauch bei ganz bestimmten Plattformen einzuschränken, die häufig gar nicht in der EU domiziliert sind, sollte genau geprüft werden, ob dies nicht mit bestehenden rechtlichen Mitteln möglich ist (etwa mit der Gesetzgebung zur Statusfeststellung) oder mit möglichst gezielten Maßnahmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die EU-Initiative zwar ein spezielles Problem löst, aber zu sehr viel größeren Kollateralschäden in anderen Bereichen führt.

Wenn das Ziel ist, eine Beschäftigung von Selbstständigen unterhalb des Mindestlohns zu verhindern, könnte z.B. eine Maßnahme darin bestehen, sehr niedrige effektive Stundenhonorare zu einem Merkmal für Scheinselbstständigkeit zu erklären – in Verbindung damit, dass es sich um Firmenkunden handelt, mit denen die Betroffenen einen signifikanten Teil ihres Umsatzes erzielen. In der Praxis würde das dazu führen, dass die Auftraggeber prekär bezahlte Selbstständiger diese anstellen würden, um Rechtssicherheit zu erreichen, zumindest da, wo die Leistung nicht ins Ausland verlagert werden kann, weil sie physisch erbracht wird).



Tatsächlich beobachten wir mindestens in Deutschland eine gegenteilige Entwicklung: Durch Änderungen der Grenzziehung in Bezug auf Scheinselbstständigkeit werden immer mehr gut bezahlte und freiwillig Selbstständige zu Scheinselbstständigen erklärt, die dann ihre Aufträge verlieren. Die Aufträge werden dann schlechter bezahlt in Form von Zeitarbeit vergeben oder die digitalen Projekte ins Ausland verlagert.

Am Ende dieser Entwicklung gelten alle Selbstständigen als scheinselbstständig, bis auf die prekär bezahlten Plattformarbeiter, weil hier ja "at arms length" kontrahiert und nur über die Plattform kommuniziert wird. Dies ist der falsche Weg, der Höhe der Bezahlung sollte eine sehr viel größere Rolle bei der Statusfeststellung zukommen.

Zielgenau wäre auch eine Lösung, die an der Marktmacht der Auftraggeber ansetzt. Die Wettbewerbsbehörden könnten auf Antrag da, wo erhebliche Marktmacht gegenüber den Soloselbstständigen besteht, das Verbot des Artikels 101(1) TFEU aussetzen. Die Aussetzung sollte für einen Mindestzeitraum von z.B. 10 Jahren erfolgen, damit sich die Organisation der Betroffenen lohnt. Wichtig wäre, dass sie sich nicht nur auf eine direkte Kontrahierung mit dem entsprechenden Unternehmen bezieht, sondern auch auf Vermittler und Subauftragnehmer.

Sie könnte sich auf große Plattformen ebenso beziehen wie zum Beispiel auf Rundfunkanbieter. Neben der absoluten Honorarhöhe könnte in die Entscheidung auch die Entwicklung des Honorarniveaus im Zeitverlauf einfließen.

Auf diese Weise könnten Erfahrungen mit kollektiven Verhandlungen gewonnen werden, ohne die Selbstständigen und ihre Auftraggeber in anderen Bereichen zu gefährden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Dr. Andreas Lutz Vorstandsvorsitzender

hilgarth@vgsd.de 089/59908182

VGSD e.V. Altheimer Eck 13 80331 München